

## **Praxisticker Nr. 796: Rückmeldepflicht bei Corona-Soforthilfen: Der drohende Subventionsbetrug**

Einst mit dem Marketingspruch „Einfach einreichen und abhaken“ beworben, wird das Thema Corona-Soforthilfen im dritten Pandemiejahr für eine Vielzahl von Freiberuflern und kleinen Betrieben und deren Berater nochmal relevant. Wir klären auf, woran das liegt, welche Strafbarkeitsrisiken bestehen und was jetzt durch Beraterinnen und Berater sowie deren Mandanten zu tun ist.

### **Was ist passiert?**

Im Rahmen eines Soforthilfeprogramms suchten der Bund und der Freistaat Bayern kurz nach Pandemieausbruch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Freiberufler und kleine Betriebe einzudämmen und Liquiditätsengpässe zu verhindern. Im Rahmen der Antragstellung hatten die Antragstellenden eine Schätzung ihres **Liquiditätsengpässes** für die Monate März, April und Mai 2020 abzugeben.

Die daraufhin erlassenen Bewilligungsbescheide enthielten die Verpflichtung, den geschätzten Liquiditätsengpass nachträglich zu prüfen und eine potentielle Überkompensation zurückzuzahlen.

Alle damaligen Leistungsempfänger wurden nun zum Ende des Jahres 2022 postalisch oder per E-Mail dazu aufgefordert, die bei Antragstellung getroffene Liquiditätsprognose unverzüglich zu überprüfen und eine etwaige Überkompensation zurückzuzahlen. Die generelle Mitteilung über die Ergebnisse der **Überprüfung der Liquiditätsprognose** und die Leistung einer etwaigen Rückzahlung sind dabei bis zum 30. Juni 2023 durchzuführen.

Nur die **fristwahrende Mitteilung** über die durchgeführte Überprüfung und die potentielle Rückzahlung der Überkompensation bis zum 30. Juni 2023 befreit den Corona-Soforthilfeempfänger von der Teilnahme an dem für die zweite Jahreshälfte 2023 vorgesehenen verpflichtenden Rückmeldeverfahren.

### **Welche Strafbarkeitsrisiken bestehen?**

Sollten bei der Mitteilung über Ergebnisse der durchgeführten Nachprüfung unwahre Tatsachen gemeldet werden oder sich erst im Rahmen des geplanten verpflichtenden Rückmeldeverfahrens herausstellen, dass eine etwaige Überkompensation trotz Aufforderung nicht gemeldet wurde, kann dies eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs gem. § 264 StGB begründen.

**Subventionsbetrug** ist die Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen gegenüber dem Subventionsgeber durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bescheinigungen, oder durch die Verwendung der Subvention entgegen etwaiger Verwendungsbeschränkungen. Der Subventionsbetrug kann vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden. Der Versuch ist strafbar. Der Subventionsbetrug ist mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe strafbewehrt.

**Praxistipp:** Dabei ist eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs schon durch die falschen Angaben möglich. Hieran ändern auch Schreiben wie zB. der Regierung von Oberbayern vom 28.11.2022 nichts, die „Straffreiheit“ durch eine Überprüfung und Rückzahlung in Aussicht stellen. Die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften sind daran nicht gebunden und sehen solche Schreiben kritisch, wie zuletzt in einer Verhandlung am Amtsgericht im Dezember thematisiert wurde.

Die Verjährungsfrist für den Subventionsbetrug beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Tatbeendigung. Dabei ist derzeit noch umstritten ist, ob die Rechtsprechung des BGH hinsichtlich des Tatbeendigungszeitpunktes beim Subventionsbetrug auf die Corona-Soforthilfe-Konstellation anwendbar ist. Nach Beschluss des BGH v. 10.12.2019, Az. 4 StR 136/19 beginnt die Verjährung erst mit dem **tatsächlichen Erhalt** des (gesamten) Subventionsbetrags.

### **Was jetzt zu tun ist**

Um etwaige Strafbarkeitsrisiken auszuschließen, ist es in einem ersten Schritt anzuraten Ihre Mandantschaft für das Thema Rückmeldeverfahren bei Corona-Soforthilfen zu sensibilisieren.

Anschließend berechnen Sie gemeinsam mit Ihrem Mandanten dessen **tatsächlichen Liquiditätsengpass** für die Monate März, April und Mai 2020 und stellen die der Berechnung zugrundeliegenden Belege und Nachweise für den Fall einer Nachprüfung zusammen. Die entsprechenden Nachweise müssen zehn Jahre ab Gewährung der Soforthilfe aufbewahrt werden.

Der tatsächliche Liquiditätsengpass errechnet sich aus der Differenz zwischen dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand im Betrachtungszeitraum und den temporal korrespondierend erzielten Einnahmen. Zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand gehören u.a. gewerbliche Mieten, Pachten oder etwa Aufwendungen für den Wareneinkauf, nicht jedoch Personalkosten wie etwa Gehälter oder Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge (so auch VG München, Urteil v. 05.07.2021, Az. M 31 K 21.1483).

Bei der Bestimmung des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands als auch bei den erzielten Einnahmen gilt das Zufluss- bzw. Abflussprinzip – auch bei bilanzierenden Leistungsempfängern. Anders als in anderen Bundesländern besteht kein Wahlrecht zur leistungsbezogenen Betrachtung.

Ist ihre Mandantschaft vorsteuerabzugsberechtigt sind alle Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben. Lediglich Soforthilfen-Empfänger, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, dürfen Bruttobeträge ansetzen.

Die Differenz zwischen Liquiditätsengpass und tatsächlich erhaltener Soforthilfe zeigt nun eine etwaige **Überkompensation**. Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt ausschließlich über eine **Online-Datenmaske**. Diese Online-Datenmaske ist über einen im Erinnerungsschreiben angegebenen personalisierten Link aufrufbar.

Es ist in Anbetracht der drohenden Frist anzuraten, die Berechnung des Liquiditätsengpasses unverzüglich durchzuführen. Je früher eine mögliche Rückzahlungspflicht erkannt wird, desto besser ist der Rückzahlungszeitpunkt betriebswirtschaftlich planbar.

**Praxistipp:** Die Corona-Soforthilfen waren im Jahr der Auszahlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu berücksichtigen. Sofern nun ein Teil der Soforthilfen wieder zurückerstattet wird, kann diese Rückerstattung im Jahr der Rückzahlung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

**Autoren: RA/FAStR Maximilian Krämer, LL.M. und RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M. Eur.  
Beide DNK DINGRAEVE NORSTEDT KRÄMER RECHTSANWÄLTE PartGmbH, München.**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**



Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

**Unser Zeichen** (bitte angeben): MVO

Datum: 28.11.2022

## Erinnerung an Ihre Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Corona-Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie im Jahr 2020 eine Corona-Soforthilfe\* erhalten haben. Die Corona-Soforthilfen wurden im Zeitraum März bis Mai 2020 bei den Bezirksregierungen bzw. der Landeshauptstadt München (direkt oder elektronisch) beantragt und von diesen ausbezahlt.

Ziel der Soforthilfen war, den Unternehmen zu helfen, ihre gewerblich verursachten Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und damit Insolvenzen zu verhindern, nicht dagegen der weitergehende komplette Ersatz aller Einnahmeverluste.

Die Corona-Soforthilfen wurden auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt. Aufgrund Ihres Bewilligungsbescheides sind Sie verpflichtet zu überprüfen, ob diese Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob Sie die Soforthilfe - gegebenenfalls auch anteilig - zurückzahlen müssen.

Die Höhe der Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Der Liquiditätsengpass berechnet sich aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen; keine Personalkosten) abzüglich der Einnahmen (im dreimonatigen Betrachtungszeitraum). Eine Berechnungshilfe sowie weitere Informationen finden Sie unter: [www.soforthilfecorona.bayern](http://www.soforthilfecorona.bayern)

Bitte führen Sie die Berechnung **unverzüglich** durch und teilen Sie uns das Ergebnis über die dafür vorgesehene Online-Datenmaske mit. Diese erreichen Sie über folgenden Link bzw. QR-Code:

<https://soforthilfe-corona.bayern/prweb/PRRestService/meine/daten/korrektur/XXX>

\*nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 17. März 2020 (BayMBl. Nr. 156) bzw. den Richtlinien für die die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) vom 3. April 2020 (BayMBl. Nr. 175)

Sollte die durchgeführte Berechnung ergeben, dass Sie mehr Soforthilfe erhalten haben, als angesichts der tatsächlichen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben zur Verhinderung eines Liquiditätsengpasses erforderlich gewesen wäre, sind Sie verpflichtet, diese sogenannte Überkompensation zurückzuzahlen. Hierfür haben Sie bis **30. Juni 2023** Zeit. Beachten Sie, dass ggf. eine Rückzahlung im aktuellen Steuerjahr für Sie vorteilhaft sein kann. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Im begründeten Einzelfall besteht die Möglichkeit über den 30. Juni 2023 hinaus Ratenzahlung zu beantragen.

**Bitte überweisen Sie im Fall einer Rückzahlungspflicht den errechneten Betrag bis spätestens 30. Juni 2023 auf folgendes Konto:**

**Kontoinhaber:** Staatsoberkasse Bayern

**IBAN:** DE 36 7005 0000 0000 0245 92

**Verwendungszweck:**

Wichtiger Hinweis: Nur die **Mitteilung des Ergebnisses** Ihrer selbsttätigen Überprüfung über die dafür vorgesehene Online-Plattform **befreit von der Teilnahme an einem verpflichtenden Rückmeldeverfahren**, das für die zweite Hälfte des Jahres 2023 vorgesehen ist. Sollte sich erst im Rahmen des verpflichtenden Rückmeldeverfahrens herausstellen, dass Sie entgegen Ihren Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid und trotz dieses Erinnerungsschreibens eine etwaige Überkompensation nicht gemeldet haben, kann dies eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) begründen!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte **ausschließlich** an unsere Servicehotline:

Telefon: 089/57907066

E-Mail: [info@soforthilfecorona.bayern.de](mailto:info@soforthilfecorona.bayern.de) (unter Angabe der MVO-Nummer im Betreff)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Regierung von Oberbayern

*Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.*